



Monitoring Ausschuss.at

Soziale Regionalentwicklung: Inklusion von Frauen mit Behinderungen in ländlichen Regionen

Unabhängiger Monitoringausschuss zur
Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen

Mag.a Christine Steger

Die UN BRK, europäische und österreichische Politik: Strategien zur Förderung von Inklusion

- Artikel 6 der UN BRK
- General Comment No. 3 zu Artikel 6
- SDGs – Sustainable Development Goals/Nachhaltige Entwicklungsziele

UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- 2008 von Österreich ratifiziert
- allgemeine Gültigkeit in allen Bereichen
- Bund – Bundesländer – Gemeinden
- alle 5 Jahre Prüfung durch den Fachausschuss der Vereinten Nationen

Artikel 6 UN BRK:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

Artikel 6 UN BRK:

- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Allgemeine Bemerkung Nr. 3 zu Artikel 6: Mädchen und Frauen mit Behinderungen

- Allgemeine Bemerkungen dienen zur vertiefenden Betrachtungen einzelner Artikel aus der UN BRK
- Sollen die Vertragsstaaten unterstützen

- Artikel 6 aus der UN BRK wird als bereichsübergreifend betrachtet und vertiefend beleuchtet sowie erläutert
- Die Allgemeinen Bemerkungen geben Aufschluss über die intersektionale Bedeutung des Artikel 6
- Besonderes Augenmerk auf Artikel 2 gelegt: Angemessene Vorkehrungen
- Pflichten des Vertragsstaats: Einleitung von rechtlichen, politischen, administrativen, bildungspolitischen und sonstigen Maßnahmen
- Gewährleistungspflicht: ist eine laufende und dynamische Pflicht

Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte

- Fehlender Zugang zu sexuellen/reproduktiven Gesundheitsinformationen für Frauen mit Behinderungen und insbesondere Lernschwierigkeiten, gehörlosen oder taubblinden Frauen kann deren Gefährdung durch sexualisierte Gewalt verstärken

Bewusstseinsbildung (Artikel 8) Zugänglichkeit (Artikel 9)

- Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind Mehrfach-Stereotypen ausgesetzt, die besonders schädlich sein können
- Die fehlende Berücksichtigung von gender und/oder Behinderungsaspekten in politischen Konzepten zum physischen Umfeld, zum Verkehr, Information und Kommunikation, für die Öffentlichkeit geöffneten oder verfügbaren Einrichtungen/Dienstleistungen im städtischen und ländlichen Raum verhindert die volle Teilhabe.

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19)
Bildung (Artikel 24)

- Kulturelle Normen/patriarchale Strukturen können das Recht von Frauen mit Behinderungen den Wohnort frei wählen zu können negativ beeinflussen
- Schädliche Gender/Behinderungstereotype fusionieren und fördern so diskriminierende Einstellungen, politische Konzepte und Praktiken. zB: die höhere Wertschätzung der Bildung von Jungen, Bildungsmaterialien, Rollenverständnis der Frau als Pflegeperson. Resultat: höhere Analphabetismusquote, Schulversagen, etc.

Gesundheit und Rehabilitation (Artikel 25/26) Beschäftigung (Artikel 27)

- Barrieren beim Zugang zu Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen
- Allgemeine Barrieren treffen auf gender- bzw. behinderungsspezifische Barrieren

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)

- Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind in öffentlichen Entscheidungsprozessen überproportional unterrepräsentiert.
- Machtungleichgewicht sowie Mehrfachdiskriminierung begründen diese historisch gewachsene Tatsache.

Sustainable Development Goals (SDGs)

Nachhaltige Entwicklungsziele



SDGs
Sustainable
Development
Goals

Nachhaltige
Entwicklungs-
ziele



Monitoring Ausschuss.at

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Kontakt:

buero@monitoringausschuss.at

www.monitoringausschuss.at